

Haftpflicht und Haftpflichtversicherung, Schüler-Unfallversicherung [Fortsetzung]

Autor(en): **Stalder, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **7 (1921)**

Heft 43

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-537637>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

krantzeter; ihn bringen weder des Lebens frohe Sauchzer, noch die schrillen Dissonanzen aus der richtigen Stimmung; immer wieder lauscht er in des Lebens Flutgebraus in feinfühligem Empfinden den Muttergottesweisen und entnimmt ihnen Ton und Stimmung, Tempo und Rhythmus zu der ihm von Gott aufgetragenen Vertonung seines Lebenstextes. Denken und Fühlen, Reden und Handeln gestalten sich zu einer prächtigen, von süßen Marienmotiven durchzogenen Symphonie, die würdig ist einstens auch im Chor der Engel durch alle Ewigkeit weiter zu rauschen.

So bleibt der Rosenkranz des Christen bester Freund im Leben. Doch auf das

Finale kommt alles an, darum will er ihn auch in der Todesstunde nicht missen, ja sich mit ihm noch beim letzten Klang der Posaune als Gotteskind ausweisen, weshalb er mit dem Rosenkranzlänger innig steht:
„O Rosenkranz, in meiner letzten Stunde
Halt fest dich noch die todeskalte Hand,
Der letzte Gruß aus meinem bleichen Munde,
Das Aue leis, der Kindesliebe Pfand.

Und wenn sie mich zum stillen Friedhof tragen,
Mein Rosenkranz, dich nehm' ich mit ins
Grab,

Beim Weltgericht sollst du dem Weltenrichter
sagen,
Daß ganz mein Herz ich seiner Mutter gab.“

Haftpflicht und Haftpflichtversicherung, Schüler-Unfallversicherung.

Von A. Stalder, Turnlehrer, Luzern.

(Fortsetzung.)

Abweichende gesetzliche Bestimmungen der Kantone.

Nun kommt nicht in allen Kantonen das eidgenössische Recht im vollen Umfange zur Geltung. Denn ein weiterer Art. 61 des O.-R. erlaubt den Kantonen: „Ueber die Pflicht von öffentlichen Beamten oder Angestellten, den Schaden, den sie in der Ausübung ihrer amtlichen Verrichtungen verursachen, zu ersetzen oder Genugtuung zu leisten, können der Bund und die Kantone auf dem Wege der Gesetzgebung abweichende Bestimmungen aufstellen.“ Es gibt Kantone, die zum Schutze ihrer Beamten und Angestellten, dazu gehört auch der Lehrer, sog. „Beamtengesetze“ erlassen haben, so z. B. St. Gallen und Graubünden. Das Beamtengesetz des Kantons St. Gallen vom Jahre 1886 bestimmt: „Behörden und Beamte sind für getreue und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten verantwortlich. Sie sind daher pflichtig, den Schaden zu ersetzen, der durch Verletzung der Amts- und Dienstpflichten entstanden ist, sofern diese Verletzung den Vorfall oder die grobe Fahrlässigkeit als Grund hat.“ Also muß im Kanton St. Gallen, um eine Haftung des Lehrers zu begründen, Absicht oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

In Kantonen, die kein Beamtengesetz besitzen, oder wo ein solches besteht, aber für die Lehrer keine Anwendung findet, z. B.

Luzern und Bern, kommt hingegen das strengere eidgenössische Recht zur Geltung, wo schon nach Art. 41 (sinngemäß Abs. 2) und Art. 55 haftbar ist, „wer nicht alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat“, was identisch ist mit leichter Fahrlässigkeit.

Allgemein gilt, um einen Haftpflichtfall zu begründen:

1. Muß ein tatsächlicher, nachweisbarer Schaden entstanden sein.

2. Dieser Schaden muß direkt oder indirekt durch den Lehrer in seiner Berufstätigkeit (auch Aufsicht in der Pause oder bei Nachsitzen z. B.) verursacht worden sein.

3. Der Lehrer muß den Schaden mit Absicht oder aus Fahrlässigkeit (leichte oder schwere) verursacht haben.

Treffen diese Bedingungen zu, so kann der Lehrer zivilrechtlich auf Schadenersatz eingeklagt werden. Liegt Absicht oder grobe Fahrlässigkeit vor, so ist der Lehrer zudem strafrechtlich belangbar. Letzteres kommt wohl am häufigsten vor durch Ueberschreiten des Züchtigungsrechtes bei der Erteilung körperlicher Strafen. Das Züchtigungsrecht ist in einzelnen Kantonen gesetzlich geordnet, in andern nicht. Der Kanton Luzern z. B. kennt als einzig zulässige körperliche Strafe „Streiche mit der Rute auf die flache Hand“. Also schon das Verwenden eines Lineals ist strafbar, ebenso das Applizieren auf jeden andern Körperteil. Jedenfalls ist da größte

Vorsicht geboten, also auch da, wo das Gesetz eine genaue Umschreibung enthält, noch vielmehr, wo keine Bestimmung besteht. Richterliche Entscheide fallen fast immer zu Ungunsten des Lehrers aus, selbst wenn mildernde Umstände in Berücksichtigung kommen. Ich bin vom Wert der körperlichen Strafe für einzelne überzeugt. Aber wo sie erfolgt, soll sie zum mindesten in menschenwürdiger Form erteilt werden, nicht daß sie die Achtung vor dem Lehrer vernichtet und ihn als brutal zeigt und immer so, daß sie nicht Schaden kann. Jedenfalls beachte man eines und halte sich da recht gut im Zaume: Nie im Zorn, der Maß und Form vergessen läßt!

4. Beispiel.

Körperliche Strafe.

Wie schwer ein Lehrer, nicht nur finanziell, sondern auch an der kostbaren Berufsfreude und am guten Rufe Schaden leiden kann, wenn ihm beim Erteilen einer körperlichen Züchtigung ein Unglück passiert, zeigt folgender Fall, der sich 1916 ereignete.

Herr Lehrer B. hatte in seiner Schule einen Knaben Z., der wiederholt sitzenbleiben mußte, teils aus mangelnder geistiger Begabung, teils aus Unfleiß und Unaufmerksamkeit. Als Herr B. als junger Lehrer die Schule antrat, saß Z. in der 4. Klasse, statt in der 7., wo er dem Alter nach hingehörte. B. gab sich alle Mühe, den Knaben nachzubringen, fand aber wenig Erfolg, da das Elternhaus vollständig versagte. Es war beim Kopfrechnen; Z. sollte eine Addition einfacher Zahlen lösen. Er war unaufmerksam gewesen und gab darum keine Antwort. Der Lehrer bestrafte ihn mit einer Ohrfeige. Das ist die Tatsache.

Nun kam der Knabe noch 2 Tage in die Schule und blieb dann aus. Auf Umwegen vernahm der Lehrer, der Knabe habe „Anfälle“. Die Eltern, besonders die Mutter, waren unterdessen eifrig daran, diese Anfälle auf die „Mißhandlung“ durch den Lehrer zurückzuführen und auch sonst dessen Ruf zu untergraben. Der Lehrer setzte sich nun mit dem Arzte in Verbindung, welcher epileptische Anfälle konstatierte, hervorgerufen durch einen Nervenschreck, betonte aber ausdrücklich gegenüber dem Lehrer, daß die Strafe wahrscheinlich die Veranlassung zum Ausbruch gewesen sei, hingegen das Kind von Natur aus die Veranlagung in sich getragen haben müsse. Der Lehrer verlangte vom Arzte ein Zeugnis. Der Arzt nun,

entgegen seiner mündlichen Aussage, wohl mit Rücksicht auf seine Rundschaft, stellte bloß das Vorhandensein der Krankheit fest, ohne den Lehrer durch Angabe der tiefer liegenden Ursache zu entlasten. Die Anfälle wiederholten sich, wie von Nachbarn behauptet wurde, mehrfach sogar hervorgerufen von den Eltern, die dem jungen Lehrer eine Entschädigung abzupressen hofften. Dieser machte den Vorschlag, den Knaben durch einen Spezialisten in einer Nervenheilanstalt untersuchen und beobachten zu lassen. Die Eltern weigerten sich entschieden. Ein zweiter Arzt erkannte die Anfälle ebenfalls als epileptisch und erklärte, das Kind habe daheim von seinen Eltern (Kleinbauern) viel härtere Strafen erhalten, die also auch diese Anfälle hätten hervorrufen können, wenn man die geringere Strafe des Lehrers als Ursache derselben hinstellen zu können meine. Ein dritter Untersuchung bei einem Nervenarzt, natürlich auf Kosten des Lehrers, erhärtete nochmals, daß die Strafe nur der Ausbruch einer vorhandenen Veranlagung gewesen sein könne. Bewiesen war nun noch nicht, daß die Ohrfeige wirklich diese Veranlassung war.

Endlich kam es zum Friedensrichtervorstand. Der junge Lehrer, der unterdessen durch das erhaltene Arzteugnis des ersten Arztes, durch Anfechtungen und Verleumdungen ganz entmutigt worden war, ließ sich zu 500 Fr. Schadenersatz herbei und bezahlte sie gleich. Zudem hätte er noch 100 Fr. zu bezahlen gehabt, falls die Anfälle dauernd blieben.

Er tat dies, weil er, wie er mir schrieb, den Prozeßweg nicht betreten wollte, den die Eltern des Knaben trotz der ärztlichen Feststellungen an ihrer Beschuldigung gegen den Lehrer festhielten. Obwohl er von seiner Unschuld fest überzeugt war, brachte er seinem guten Rufe und seiner Zukunft dieses Opfer.

Ich bin ebenfalls fest überzeugt, daß der junge Lehrer dessen nicht schuldig war, wessen man ihn bezichtigte. Er hätte den Rechtsweg beschreiten sollen, um so eher, da die nächste Zeit nach Erledigung des Falles ihm Recht gab. Denn kurze Zeit nachher ging der Knabe wie gewohnt seiner landwirtschaftlichen Tätigkeit nach, ohne daß die Anfälle sich wiederholt hätten. Der Lehrer ließ die Sache ruhen.

Die Gerichte hätten den Lehrer schützen müssen, gestützt auf die ärztlichen Gutachten. Immerhin hätten die Eltern eine Handhabe

gegen ihn gehabt in der Vollziehungsverordnung zum luzernischen Erziehungsgesetz, die als körperliche Strafe nur „Streiche mit der Rute auf die flache Hand“ zuläßt.

Das Beispiel enthält keinen richterlichen Entscheid. Aber es mahnt uns wieder zu Ruhe und Ueberlegung beim Strafen, aber auch zu energischem, unerschrockenem Vorgehen gegen gewissenlose Eltern.

Weil materielle Schäden am häufigsten beim Erteilen körperlicher Strafen verursacht werden, sei kurz im Anschluß an diesen Abschnitt darauf hingewiesen, daß der Lehrer auch für diese haftbar, aber nicht strafbar ist. Wenn er z. B. einem Schüler das Kleid oder das Buch zerreißt oder beim Experimentieren verbrennt, hat er den Schaden zu ersetzen. (Art. 41 des D. R.)

Beweis und Gegenbeweis.

In allen Haftpflichtfällen hat der Kläger nach Art. 42 des D. R. „den Schaden zu beweisen“. Der Lehrer kann selbstverständlich den Gegenbeweis führen, der entsprechend Art. 41 u. 55 des D. R. hauptsächlich darin besteht, daß er beweist, daß der Schaden auch ohne sein Zutun und bei Anwendung aller Vorsicht entstanden wäre. Auch kommt es nicht selten vor, daß der Verunfallte selbst einen großen Teil der Schuld trägt, z. B. durch Uebertreten eines Verbotes (Beisp. 2 und 3) oder durch nachlässige Ausführung einer anbefohlenen Handlung oder durch Mutwillen.

(In W. brach ein Knabe beim Turnen ein Bein. Er hatte aber vorher zu seinem Nebenmann bemerkt: „Sest g'hei i de uss J... use“.) Da kann sich der Lehrer in seiner Beweisführung auf Art. 44 des D. R. berufen, der bestimmt: „Dat der Geschädigte in die schädigende Haltung eingewilligt, oder haben Umstände, für die er einstehen muß, auf Entstehung und Verschlimmerung des Schadens eingewirkt, oder die Stellung des Ersazpflichtigen sonst erschwert, so kann der Richter die Ersazpflicht ermäßigen oder gänzlich von ihr entbinden.“

Die Haftpflicht verjährt nach einem Jahre. In Art. 46 des D. R. ist zudem ergänzt: „Sind im Zeitpunkte der Urteilsfällung die Folgen der Verletzung nicht mit hinreichender Sicherheit festzustellen, so kann der Richter bis auf 2 Jahre dessen Abänderung vorbehalten. Das st. gallische Beamtengesetz enthält auch hier eine Schutzbestimmung für den Lehrer, indem die Haftung schon 3 Monate nach dem Vorfall erlischt.“

Es ist nicht Aufgabe dieser Arbeit, sich über die vom D. R. einschränkend oder erweiternd abweichenden gesetzlichen Bestimmungen einzelner Kantone zu verbreiten. Es wurde nur darauf hingewiesen, um dem Einzelnen Interesse und vielleicht Begleitung zu geben. Denn ich rechne es zu den Aufgaben jedes Lehrers, sich genau über die ihn und die Schule betreffenden Gesetze zu vergewissern. (Fortsetzung folgt.)

Ein schlichter Exerzitien-Nachklang.

Den 10. Oktober dieses Jahres war's, im Parterregang des Exerzitienhauses zu Feldkirch. Ein jeder der zu den Exerzitien eingerückten Kollegen suchte vor Rede- und Unterhaltungsschluß noch möglichst manchen guten alten Bekannten zu entdecken und zu begrüßen, sowie auch das eine und andere neue Freundschaftsband zu knüpfen. Unser Fünzig waren erschienen. P. Minister meinte: Die Zahl sei gerade recht und auch der P. Exerzitienmeister habe seine Befriedigung ausgesprochen über die Höhe der Teilnehmerzahl. Da waren aber einige aus uns im Parterregange anderer Meinung. Mehrfach hörte ich sagen: „Die Exerzitienkurse sind viel zu wenig bekannt gemacht worden.“ Denn die Förderung der Exerzitien in den Reihen unserer kathol. Lehrerschaft und anderswo ist eine der verdienst-

vollsten Aufgaben unserer, ja aller kathol. Organisationen. Das Wort des unsterblichen Papstes Leo XIII. über das Exerzitienbüchlein des hl. Ignatius ist auch heute noch richtig: „Schon das erste Kapitel über das Fundament ist imstande, eine ganze Welt zu bekehren.“ Warum bekehrt sie sich aber nicht? — Weil sie nicht hört!

Eben ist der erste Vortrag des P. Exerzitienmeisters vorüber. Während desselben stieg mir der Gedanke auf: „Wenn doch alle, oder doch wenigstens alle Kollegen ihn hören könnten und fassen würden, nur diesen einen Vortrag des hochw. Herrn P. Stöckle über den ersten Artikel des Credo: „Ich glaube an Gott Vater, den allmächtigen Schöpfer Himmels und der Erde,“ wahrhaftig, die Gottesleugner müßten verschwinden. Die Augen würden ihnen auf-